

Rechtsverordnung

des Regierungspräsidiums Stuttgart über die Gesamtanlage "Obere Calwer Straße" in Stuttgart Vom 6. Februar 1976

Bekannt gemacht im Gesetzblatt für Baden-Württemberg Nr. 7
vom 31. März 1976, Seite 307/308
berichtigt im GBl. Nr. 11 vom 4. Juni 1976, Seite 455/456

Auf Grund des § 19 des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmal-
schutzgesetz) vom 25. Mai 1971 (Ges.Bl. S. 209) wird im Einvernehmen mit der
Stadt Stuttgart verordnet:

§ 1

Das Straßenbild im Bereich des in § 2 näher beschriebenen Gebiets in der In-
nenstadt Stuttgarts als Gesamtanlage "Obere Calwer Straße" unter Denkmal-
schutz gestellt.

§ 2

(1) Zum Gebiet der geschützten Gesamtanlage gehören folgende Flurstücke:

Teil der Calwer Straße (Flurstück 363) ab Höhe des Gebäudes Calwer Straße
Nr. 38 A (einschließlich Dachtraufe über der Langestraße) bis zu den Flur-
stücksgrenzen von Rotebühlplatz (Flurstück 196) und Alte Poststraße (Flur-
stück I A Lit. C 7);

Teil des Rotebühlplatzes im Anschluss an die Calwer Straße, begrenzt durch
die Nordwestgrenze des Flurstücks Rotebühlplatz 10 mit Verlängerung nach
Südwesten um 6 m und die Verlängerung der Nordwestgrenze des Flurstücks
Rotebühlplatz 18 nach Südwesten um 16 m sowie die gerade Verbindung der
beiden Endpunkte der Verlängerungslinien;

Teil der alten Poststraße (Flurstück I A Lit. C 7) im Anschluss an die Calwer
Straße, begrenzt in östlicher Richtung durch die bis zur Nordgrenze des Flur-
stücks Rotebühlplatz 10 verlängerte Westgrenze des Flurstücks Alte Post-
straße 8;

(2) Im Gebiet der geschützten Gesamtanlage befinden sich die Gebäude
Calwer Straße 38 A und B bis 64, Rotebühlplatz 18, Calwer Straße 37 bis 45
und der Brunnen vor dem Gebäude Calwer Straße 45.

(3) Die Grenzen der Gesamtanlage sind in dem Lageplan vom 25. Juni 1975 im Maßstab 1 : 500 rot eingetragen, der beim Regierungspräsidium Stuttgart aufbewahrt wird. Weitere Ausfertigungen des Lageplans befinden sich bei der Stadt Stuttgart - Stadtplanungsamt - als untere Denkmalschutzbehörde und beim Landesdenkmalamt Baden-Württemberg in Stuttgart. Der Lageplan kann während der Sprechzeiten eingesehen werden.

§ 3

(1) Gegenstand des Schutzes ist das historische Straßenbild.

(2) Das Straßenbild wird insbesondere durch folgende Merkmale der in § 2 Abs. 2 erwähnten Gebäude geprägt: Höhe, Breite und Fluchtlinien; Giebel- und Traufstellung; Bauweise in Stein oder verputztem Holzfachwerk; Vorkragung und Geschosszahl; Form, Neigung und Deckung des Daches; Gestalt der Fenster (Sprossen, Umrahmung, Läden); Gesimse und Farbigkeit.

(3) Zum Straßenbild gehören über die in Abs. 2 genannten Merkmale hinaus folgende Besonderheiten: Louis-XVI-Türe im Erdgeschoss der Calwer Straße Nr. 38 A, über Eck gestellt; Jugendstilfassade in Werkstein Calwer Straße 54 mit Erker im zweiten und dritten Obergeschoss; Fenster im Giebel der Calwer Straße 56; abgewalmtes Schieferdach Calwer Straße 58; Jugendstilfassade in Werkstein der Calwer Straße 62/64 mit zwei Giebeln und abgewalmten Dach; abgewalmtes Dach Rotebühlplatz 18 mit Inschriftenplatte von 1807 sowie die Werksteinfassade und das abgewalmte Dach der Calwer Straße 41.

§ 4

(1) Veränderungen an dem geschützten Straßenbild bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde:

die Flurstücke Calwer Straße 38 A und B auf ihre jeweilige Tiefe, Calwer Straße 40 - 60 (gerade Nummern) auf eine Tiefe von 17 m, Calwer Straße 62/64 und Rotebühlplatz 18 auf ihre jeweilige Tiefe, Calwer Straße 37 - 41 (ungerade Nummern) auf eine Tiefe von 15 m bis zum Schnittpunkt mit der Grundstücksgrenze zwischen Calwer Straße 41 und 43, Calwer Straße 43 und 45 auf ihre jeweilige Tiefe.

(2) Genehmigungspflichtig sind insbesondere:

- a) Vorhaben hinsichtlich baulicher Anlagen, anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne der Landesbauordnung, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,
- b) die Anbindung von Markisen, Beleuchtungskörpern und Einrichtungen der Diebstahlsicherung, wenn sie vom Straßenraum aus sichtbar sind,
- c) die Erneuerung der Dachdeckung, Gesimse, Türen, Fenster mit ihren Umrahmungen und Läden, des Verputzes und der Farbe der Gebäude, wenn die erneuerten Gebäudeteile vom Straßenraum aus sichtbar sind,
- d) die Errichtung oder Aufstellung von Anlagen und Einrichtungen im Straßenraum, soweit diese nicht nur vorübergehend ist,
- e) die Gestaltung der Straßenbeleuchtung sowie des Straßenbelags und die Veränderung des Straßenniveaus.

(3) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Veränderung das Straßenbild nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigen würde oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls unausweichlich Berücksichtigung verlangen.

(4) Die Genehmigung kann mit Bedingungen oder Auflagen verknüpft werden.

(5) Bedürfen Veränderungen nach Abs. 1 oder 2 nach anderen Vorschriften einer Genehmigung, tritt die Zustimmung der Denkmalschutzbehörde an die Stelle ihrer Genehmigung.

(6) Die Denkmalschutzbehörde hat vor ihrer Entscheidung die Gemeinde zu hören.

(7) Die Genehmigungspflicht nach § 8 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz für folgende bauliche Anlagen des § 2 Abs. 2 bleibt unberührt: Calwer Straße 50 (Giebelhaus mit Krüppelwalm der Biedermeierzeit und ehemalige Handelsniederlassung des Pioniers der württembergischen Textilindustrie Panagiot Wergo), Calwer Straße 54 (Jugendstilfassade in Werkstein mit Erker), Calwer Straße 56 (gegliederte giebelständige Fassade der Biedermeierzeit), Calwer Straße 58 (klassizistisch-neubarocke Fassade mit Medaillons und Friesen sowie abgewalmtem Schieferdach mit Mansardenfenstern), Calwer Straße 62/64 (Jugendstilfassade in Werkstein mit romanisierendem Dekor und verziertem Portal), Calwer Straße 45 (Barockpalais in Werkstein mit Walmdach, ehemaliges Palais Gültlingen), Calwer Straße 41 (Natursteinfassade im Stil der französischen Stadtpalais des 19. Jahrhunderts mit Walmdach sowie der Verkaufsraum im Erdgeschoss Calwer Straße 39 und der Brunnen vor dem Gebäude Calwer Straße 41 (klassizistisch).

(8) Wurden rechtswidrig Veränderungen an dem geschützten Straßenbild vorgenommen und sind diese nicht genehmigungsfähig, kann die Wiederherstellung des geschützten Bildes angeordnet werden.

§ 5

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung der Denkmalschutzbehörde die in § 4 Abs. 1 und 2 bezeichneten Handlungen vornimmt oder den in der Genehmigung enthaltenen Auflagen oder Bedingungen zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 1 a des Denkmalschutzgesetzes und kann mit einer Geldbuße bis zu 10.225,84 € belegt werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.